

Satzung des Afghanischen Frauenvereins e. V. (AFV)

in der geänderten Fassung vom 08.09.2018

§ 1

- Name, Sitz und Geschäftsjahr-

1. Der Verein führt den Namen „Afghanischer Frauenverein e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Vereins- und Verwaltungssitz in Osnabrück und einen Nebensitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- Zweck des Vereins-

1. Der Verein verfolgt den Zweck, sich für die humanitäre Hilfe für afghanischen Frauen und Kinder und deren Familienangehörigen, die in Not geraten sind und die Opfer von bewaffneten Konflikten sind, einzusetzen sowie das Land nachhaltig wiederaufzubauen.
2. In erster Linie soll die Hilfe den in Afghanistan lebenden Frauen und Kindern und deren Familienangehörigen zukommen.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Art von Diskriminierung ab.
4. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung:
 - die Förderung des Gesundheitswesens,
 - die Förderung von Bildung, Fort- und Weiterbildung,
 - die Förderung beruflicher Bildung
 - die Betreuung von verwitweten, behinderten und invaliden Frauen und Kindern,
 - die Bildung und Unterhaltung eines Notfallfonds für hilfsbedürftige MitarbeiterInnen in Afghanistan
 - die Förderung im Bereich der Landwirtschaft,
 - die Förderung der Trinkwasserversorgung,
 - die Förderung im Bereich von Ernährungslehrprogrammen, Gesundheitserziehung für Mutter und Kind, Familienplanung und die Unterstützung älterer Menschen,
 - die Förderung im Bereich von Frauenselbsthilfeprojekten im traditionellen Handwerk,
 - die Förderung von Flüchtlingen,
 - Gefahrenaufklärung bzgl. Minen und Munition sowie Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen durch Beratungsstellen und Einsatz von Medien.
 - Nothilfe
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte in Afghanistan, sowie Aktionen und Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Situation in Afghanistan.
6. Der Satzungszweck wird weiterhin auch verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Organisationen, die
 - a) selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO (Abgabenordnung) sind,
 - b) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke bereitstellen.

§ 3

- Gemeinnützigkeit-

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt diese Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

- Erwerb der Mitgliedschaft-

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ebenfalls können Minderjährige (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung des Antrags erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und fünf weiterer Mitglieder des Vereins.

§ 5

- Beendigung der Mitgliedschaft-

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins.
3. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6

- Mitgliedsbeiträge-

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Diese sind in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Möglichkeit durch Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung des Mitglieds.

§ 7

- Organe des Vereins-

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

- der Vorstand-

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und einem weiteren Mitglied des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 9

- Zuständigkeit des Vorstandes-

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Werbung und Betreuung von Mitgliedern,
 - h) verantwortliche Weiterleitung von Hilfsgütern nach Afghanistan,
 - i) Kontaktaufnahme und Kooperation mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen NGOs,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.

§. 10

-Amtsdauer-

1. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an, gerechnet
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre) des Vereins gewählt werden.
4. Es sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. KassenprüferInnen dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 11

- Beschlussfassung des Vorstandes-

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
3. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
5. Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch telefonisch oder per e-mail erfolgen.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 12

- Die Mitgliederversammlung-

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) Entgegennahme, Diskussion und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Festlegung der Beitragshöhe der Mitglieder
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
 - i) Bestellung und Abberufung von zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist die Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss und Bericht darüber vor der Mitgliederversammlung.

§ 13

- Einberufung der Mitgliederversammlung-

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung-

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Zeit, VersammlungsleiterIn, Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsart enthalten.
5. Anträge und Tagesordnungsvorschläge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 15

- Satzungsänderung-

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§16

- Außerordentliche Mitgliederversammlung-

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; dabei ist eine Frist von 2 Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 - 15 entsprechend.

§ 17**- Auflösung des Vereins-**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.